



universität  
wien

# Corporate Governance Bericht 2020 der Universität Wien



# 1. Einleitung

---

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftstätigkeit vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar.

Im Bundes-Verfassungsgesetz ist die Autonomie und die Weisungsfreiheit der Universitäten normiert, aufgrund derer der B-PCGK für Universitäten nicht zur Anwendung kommt, auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministeriums besteht demgemäß nicht. Es ist somit nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von den staats-eigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheidet.

Die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des Bundes-Kodex sowie die Kodex-Berichterstattung wurden zwischen dem BMBWF und der Universität Wien im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäß §13 UG vereinbart.

## 2. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

---

Die Universität Wien erklärt, dass ihre Leitungsorgane bei der Ausübung ihrer Funktionen die Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) beachten.

Der Bundes-Kodex ist auf der Website des Bundeskanzleramts der Republik Österreich (<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt.html>) veröffentlicht. Der jährliche Corporate Governance Bericht ist auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich.

Im Rechnungsjahr 2020 waren bei der Universität Wien - als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß UG - aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen im UG differente Regelungen sowie Abweichungen zum B-PCGK 2017 gegeben. Nachfolgend werden exemplarisch universitäre Sonderbestimmungen, sowie die Abweichungen zum Kodex taxativ angeführt:

<b>Regel-Nr., Reihung nach Kodex-Kapitel</b>	<b>Universitäre Sonderbestimmung</b>
9.3 Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung	Da Universitäten keine Unternehmen sind, ist das Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staats-nahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz), BGBl. I Nr. 26/1998, idgF, nicht anzuwenden“ (ErlRV UG 15/2, 7). Die Bestellung des Rektorates erfolgt auf Basis des § 23 UG.
14 diverse Regelungen iZm dem UGB	Für das Rechnungswesen ist gemäß § 16 UG der erste Abschnitt des dritten Buches (§§ 189-216) des Unternehmensgesetz-buches sinngemäß anzuwenden. Für Universitäten gelten sondergesetzliche Bestimmungen sowie die Univ. Rech-nungsabschlussVO aufgrund von § 16 Abs. 2 UG. Der Anhang zum Jahresabschluss der Universität Wien wird entsprechend der maßgeblichen RechnungsabschlussVO (vgl. hierzu insbesondere § 11 RechnungsabschlussVO) gestaltet.

# 3. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge sowie Angaben zur Arbeitsweise der Organe

---

## A1. Zu den einzelnen Mitgliedern des Rektorats

Name/Vorname	Geburts-jahr	Datum der Erst-bestellung	Ende der laufenden Funktions-periode	Funktion im Rektorat
ENGL Heinz	1953	01.10.2011	30.09.2023	Rektor
HITZENBERGER Regina	1957	01.10.2015	30.09.2023	Vizerektorin für Infrastruktur
SCHNABL Christa	1964	01.10.2007	30.09.2023	Vizerektorin für Studium und Lehre
TYRAN Jean-Robert	1967	01.02.2018	30.09.2023	Vizerektor für Forschung und Internationales
MAIER Ronald	1968	01.10.2019	30.09.2023	Vizerektor für Digitalisierung und Wissenstransfer

## Angaben zur Arbeitsweise des Rektorats

Die Willensbildung des Rektorats erfolgt grundsätzlich in Sitzungen. Umlaufbeschlüsse sind in dringlichen und sachlich gerechtfertigten Fällen zulässig und sind durch den Rektor zu initiieren. Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder persönlich oder über elektronische Medien anwesend sind, darunter jedenfalls der Rektor oder in seiner Vertretung das Rektoratsmitglied für Forschung und Internationales. Beschlüsse des Rektorats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmübertragungen sind zulässig, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen führen darf. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag. Über Entscheidungen des Rektorates ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Rektoratsmitglied ist berechtigt, in alle Unterlagen, welche Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören, sind jedenfalls vom ressortzuständigen Rektoratsmitglied gemeinsam mit dem für Budget- und Finanzangelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglied zu treffen, soweit sie nicht ohnehin einer Beschlussfassung im Rektorat bedürfen.

Die Beschlussfassung im Rektorat ist insbesondere notwendig für den Abschluss von Dauer-schuldverhältnissen (ausgenommen sind Beschäftigungsverhältnisse) von einer mehr als dreijährigen Dauer in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Fremdfinanzierungen sowie Rechtsgeschäfte in der Höhe von mehr als EUR 400.000,00 (inkl. USt.). Angelegenheiten von strategischer Bedeutung wie insbesondere Maßnahmen mit langfristiger oder weitreichender Bedeutung sowie Angelegenheiten mit erheblicher Innen- oder Außenwirkung, insbesondere im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsplans und der Leistungsvereinbarung bedürfen einer Beschlussfassung des Rektorats.

Weitere Details zur Arbeitsweise des Rektorats sind in der Geschäftsordnung des Rektorats, Mitteilungsblatt Studienjahr 2019/2020 - Ausgegeben am 01.10.2019 - Nummer 1 bzw. unter [https://mtbl.univie.ac.at/storage/media/mtbl02/2019\\_2020/2019\\_2020\\_1.pdf](https://mtbl.univie.ac.at/storage/media/mtbl02/2019_2020/2019_2020_1.pdf) idgF zu finden.

## Aufgaben des Rektorats gemäß § 22 UG

- **Leitung der Universität Wien**, Vertretung der Universität Wien nach außen
- **Organisation, Entwicklungsplan:** Erstellung des Organisationsplans und des Entwicklungsplans zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat, Bestellung der Leiter\*innen von Organisationseinheiten, Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten, Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den einzelnen Organisationseinheiten, Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität gemäß § 28 Abs. 1 UG
- **Satzung:** Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen für Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat
- **Leistungsvereinbarungen:** Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat
- **Studienwesen:** Aufnahme der Studierenden, Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe, Festlegung der Lehrgangsbeiträge für Universitätslehrgänge, Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula und deren Änderungen
- **Lehrbefugnis:** Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission
- **Personalwesen:** Öffentliche Ausschreibung von Stellen
- **Forschungs- und Lehrevaluation:** Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
- **Finanzwesen:** Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens, Erstellung eines Budgetvoranschlags zur Information an den Senat sowie zur Vorlage an den Universitätsrat, Budgetzuteilung, Gestaltung und Führung der Gebarung der Universität, Erstellung des Rechnungsabschlusses, Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems zur Erfüllung der Berichterstattungspflichten an das Finanzministerium im Rahmen des Beteiligungs- und Finanzcontrollings des Bundes
- **Wissensbilanz einschließlich Leistungsbericht:** Erstellung der jährlichen Wissensbilanz einschließlich des Berichts auf der Basis der Leistungsvereinbarung
- Zurückverweisung rechtswidriger Entscheidungen anderer Organe, Fristsetzung und Ersatzvornahme bei Säumnis anderer Organe
- Alle weiteren Aufgaben, für die nicht ein anderes Organ zuständig ist.

## Kompetenzverteilung Rektorat

### Geschäftsbereich Rektor Engl

Der Rektor vertritt die Universität nach außen, ist Vorsitzender sowie Sprecher des Rektorats und koordiniert dessen Tätigkeit. Er wird vom Vizerektor für Forschung und Internationales vertreten.

Der Rektor hat neben den gemäß § 23 UG zugewiesenen Aufgaben auch all jene Aufgaben gemäß § 22 Abs. 1 2. Satz UG für das Rektorat wahrzunehmen, die nicht aufgrund des UG, der Satzung oder dieser Geschäftsverteilung einem anderen Organ oder einem anderen Mitglied des Rektorats zugewiesen sind. Wenn der Rektor im Rahmen der Auffangkompetenz tätig wird, hat er diesbezüglich dem Rektorat in der nächsten Sitzung zu berichten.

In den Geschäftsbereich des Rektors fallen jedenfalls folgende Bereiche:

- a. Strategische Planung (Organisations- und Entwicklungsplanung) und inneruniversitäre Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten im Zusammenwirken mit anderen Mitgliedern des Rektorats im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbereiches
- b. Leistungsvereinbarung mit dem Bund
- c. Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der institutionellen Qualitätssicherung (follow-up) gemeinsam mit dem Vizerektor für Forschung und Internationales

- d. Außenvertretung der Universität, Öffentlichkeitsarbeit
- e. Koordination der Interaktion mit dem Universitätsrat, dem Senat und dem Scientific Advisory Board
- f. Budget- und Finanzangelegenheiten
- g. Personalangelegenheiten des unbefristeten wiss. Personals, der Universitätsprofessor\*innen (gemäß §§ 98, 99, 99a UG), der Inhaber\*innen von Tenure-Track-Stellen (gemäß § 26 Abs. 6 und § 27 KV) und der Leiter\*innen von Organisationseinheiten, Entfristungen von wissenschaftlichem Personal; Leitung des Amtes der Universität betreffend das wiss. Personal, Personalentwicklung, Personalstrukturplanung
- h. Bevollmächtigungen gemäß § 28 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 soweit sie nicht Projekte gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 betreffen

### **Geschäftsbereich Vizerektorin Hitzenberger**

Die Vizerektorin für Infrastruktur wird von der Vizerektorin für Studium und Lehre vertreten.

In den Geschäftsbereich der Vizerektorin für Infrastruktur fallen folgende Bereiche:

- a. Standort- und Raumplanung
- b. Infrastruktur soweit nicht durch diese Geschäftsordnung einem anderen Rektoratsmitglied zugewiesen, core facilities, Angelegenheiten des VSC und der VBCF
- c. Arbeitnehmer\*innenschutz
- d. Datenschutz
- e. Bibliotheksbereich
- f. Universitätssport
- g. Nachhaltigkeit
- h. Personalangelegenheiten des befristeten wiss. Personals und des allg. Personals, ausgenommen der in § 3 Abs. 3 lit. g dem Rektor zugewiesenen Zuständigkeit, Leitung des Amtes der Universität betreffend das allg. Personal für den Rektor
- i. Mitwirkung bei Budget- und Finanzangelegenheiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen im Sinne des § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002
- j. Koordination des Dienstleistungsbereichs im Zusammenwirken mit dem Rektor und dem Generalsekretariat

### **Geschäftsbereich Vizerektorin Schnabl**

Die Vizerektorin für Studium und Lehre wird von der Vizerektorin für Infrastruktur vertreten.

In den Geschäftsbereich der Vizerektorin für Studium und Lehre fallen folgende Bereiche:

- a. Weiterentwicklung des Studienangebots (Bachelor, Master)
- b. Lehrer\*innenbildung; Kooperationen mit Pädagogischen Hochschulen
- c. Studien- und Lehrangelegenheiten
- d. Information und Services für (potentielle) Studierende und Absolvent\*innen und aktive Positionierung auf dem nationalen und internationalen Bildungsmarkt, in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums in Abstimmung mit dem Vizerektor für Forschung und Internationales
- e. Weiterentwicklung des Lehr- und Studiencontrollings, Maßnahmen zur Beförderung der Studienaktivität und der Abschlüsse
- f. Zulassung der Studierenden und alle damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten mit Ausnahmeder Zulassung zum Doktoratsstudium
- g. Mitwirkung bei der Qualitätssicherung in den die Lehre betreffenden Angelegenheiten
- h. Weiterbildung

## **Geschäftsbereich Vizerektor Tyrán**

Der Vizerektor für Forschung und Internationales wird vom Rektor und im Bereich Doktoratsstudien von der Vizerektorin für Studium und Lehre vertreten.

In den Geschäftsbereich des Vizerektors für Forschung und Internationales fallen folgende Bereiche:

- a. Forschungsstrategie
- b. Angelegenheiten der Grundlagenforschung (inklusive der damit zusammenhängenden Vertragsabschlüsse mit Förderungseinrichtungen insbesondere FWF und EU und Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002)
- c. Nachwuchsförderung (inkl. Habilitationsverfahren soweit Rektoratskompetenz)
- d. Doktoratsschulen; Angelegenheiten der Doktoratsstudien (soweit Rektoratszuständigkeit) einschließlich der Zulassung zum Doktoratsstudium
- e. Internationale Beziehungen
- f. Frauenförderung und Gleichstellung
- g. Institutionelle Qualitätssicherung; Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen im Zusammenwirken mit dem Rektor und den jeweils fachzuständigen Rektoratsmitgliedern
- h. Nationale Kooperationen (in Abstimmung mit dem Rektor)

## **Geschäftsbereich Vizerektor Maier**

Der Vizerektor für Digitalisierung und Wissenstransfer wird vom Rektor vertreten.

In den Geschäftsbereich des Vizerektors für Digitalisierung und Wissenstransfer fallen folgende Bereiche:

- a. Digitalisierung in Forschung, Lehre und Verwaltung, insbesondere
  - Bereichsübergreifende Koordination von Digitalisierungsvorhaben
  - Ausbau digitaler Services
  - digitale Aspekte der Kommunikation
  - (Weiter-)Entwicklung digitaler Prozesse inkl. des Managementinformationssystems
  - Weiterentwicklung des Bereichs e-administration (insbesondere HR4u.; u:space) in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Rektoratsmitgliedern
- b. IT-Infrastruktur und -Systeme, IT-Sicherheit
- c. Wissens- und Technologietransfer, insbesondere Angelegenheiten der translationalen Forschung und Entwicklung in Kooperation mit externen Partnern (inklusive der damit zusammenhängenden Vertragsabschlüsse und Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002); Patentangelegenheiten im Zusammenwirken mit dem Vizerektor für Forschung und Internationales

## **A2. Zustimmung des Universitätsrats**

Die Zustimmung des Universitätsrats ist insbesondere im Zusammenhang mit der Gebarung der Universität Wien erforderlich. Details hierzu sind in der Richtlinie für die Gebarung im Mitteilungsblatt Studienjahr 2004/2005 - Ausgabe am 22.12.2004 - 10. Stück bzw. unter [https://mtbl.univie.ac.at/storage/media/mtbl02/2004\\_2005/2004\\_2005\\_64.pdf](https://mtbl.univie.ac.at/storage/media/mtbl02/2004_2005/2004_2005_64.pdf) zu finden

Insbesondere ist die Zustimmung durch den Universitätsrat gemäß UG erforderlich:

- Genehmigung des Entwicklungsplans, des Organisationsplans und des Entwurfs der Leistungsvereinbarung der Universität sowie der Geschäftsordnung des Rektorats
- Genehmigung der Gründung von Gesellschaften und Stiftungen sowie der Beteiligung an Gesellschaften
- Genehmigung der Richtlinien für die Gebarung sowie Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz des Rektorats und Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister
- Bestellung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Rechnungsabschlusses der Universität

- Zustimmung zur Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen sowie Ermächtigung des Rektorats, solche Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Universitätsrats einzugehen
- Zustimmung zum Budgetvoranschlag innerhalb von vier Wochen ab Vorlage durch das Rektorat
- Stellungnahme zur Leistungsvereinbarung vor Abschluss durch die Rektorin oder den Rektor innerhalb von drei Wochen

## A3. Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen, Körperschaften udgl

### Rektor Univ.-Prof. Dipl. Ing. Dr. Heinz Engl

- Alumniverband der Universität Wien Mitglied des Vorstands
- Kuratorium der Diplomatischen Akademie Mitglied des Kuratoriums
- Innovationszentrum Universität Wien GmbH Mitglied des Aufsichtsrats
- Stiftung der Bank Austria für Wissenschaft und Forschung an der Universität Wien Vorsitzender des Kuratoriums
- Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds Mitglied des Vorstands
- Dachverband der österreichischen Universitäten

### Vizektorin Univ.-Prof. Dr. Regina Hitzenberger

- INiTS Universitäres Gründerservice Wien GmbH Mitglied des Aufsichtsrats
- ÖISM Vorsitzende des Kuratoriums

### Vizektorin Univ.-Prof. Mag. Dr. Christa Schnabl

- Alumniverband der Universität Wien Mitglied des Vorstands
- FH Campus Wien Mitglied des Präsidiums
- Innovationszentrum Universität Wien GmbH Mitglied des Aufsichtsrats
- Hochschuljubiläumsstiftung der Stadt Wien Mitglied des Kuratoriums

### Vizektor Univ.-Prof. Dr. Jean-Robert Tyran

- WasserCluster Lunz GmbH Mitglied des Aufsichtsrats
- Emil-Boral-Stiftung Mitglied des Präsidiums
- FWF Mitglied der Delegiertenversammlung
- Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds Mitglied des Kuratoriums
- Hochschuljubiläumsstiftung der Stadt Wien Mitglied des Kuratoriums
- Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität Mitglied des Vorstands
- Stiftung der Bank Austria für Wissenschaft und Forschung an der Universität Wien Mitglied des Kuratoriums
- Österreichischer Austauschdienst Mitglied des Aufsichtsrats

### Vizektor Univ.-Prof. Dr. Ronald Maier

- INiTS Universitäres Gründerservice Wien GmbH Mitglied des Aufsichtsrats

## a. Vergütungen der Rektoratsmitglieder

Name/Vorname	Fixe Vergütung 2020 in EUR	Variable Vergütung 2020 in EUR
ENGL Heinz	259.122,70	37.075,80
HITZENBERGER Regina	190.090,90	27.198,60
MAIER Ronald	220.090,90 <sup>1</sup>	27.198,60
SCHNABL Christa	190.090,90	27.198,60
TYRAN Jean-Robert	190.090,90	27.198,60

## Altersvorsorge der Rektoratsmitglieder

Ähnlich der im Kollektivvertrag verpflichtend für Professoren und Professorinnen vorgesehenen Altersvorsorge in der Höhe von 10 % des jeweiligen Gehalts gibt es eine sogenannte Vorsorgevereinbarung für die Rektoratsmitglieder in selbigem Ausmaß.

## D&O Versicherung

Die D&O Versicherung der Universität Wien schützt versicherte Personen vor Schadenersatzansprüchen (Innen- und Außenhaftung). Gedeckt sind reine Vermögensschäden, die von einer versicherten Person im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Universität Wien durch eine – nicht vorsätzliche - Pflichtverletzung verursacht wurden. Unberechtigte Ansprüche werden durch die D&O Versicherung abgewehrt bzw. berechnete Ansprüche erfüllt.

Sach-, Personen-, und davon abgeleitete Vermögensschäden gegenüber Dritten werden über die seit 2005 bestehende Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt.

Zusätzlich übernimmt die Versicherung die Verfahrenskosten der versicherten Person im gerichtlichen Strafverfahren (bzw. Disziplinarverfahren). Die Universität Wien ist der Versicherungsnehmer, zu den versicherten Personen zählen die Mitglieder des Rektorats, des Universitätsrats, des Senats, die/den Studienpräses, Dekan\*innen und Zentrumsleiter\*innen und alle Leiter\*innen der Dienstleistungseinrichtungen, Leiter\*in des Büros des Rektorats, die Geschäftsführer\*innen aller Tochter- und Enkelgesellschaften an denen die Universität Wien durch die direkte oder indirekte Ausübung der Leitung oder Kontrolle beteiligt ist.

Die Versicherungssumme beträgt maximal EUR 5.000.000,00 je Versicherungsfall und insgesamt pro Versicherungsperiode.

<sup>1</sup> Inklusive Mobilitätsprämie



## B. Zu den einzelnen Mitgliedern des Universitätsrats

Name/Vorname	Geburts-jahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Universitätsrat
DAUNER-LIEB Barbara	1955	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
FRIEDRICH Bärbel	1945	08.10.2014	28.02.2023	Mitglied
KERN Helmut	1965	01.03.2018	28.02.2023	stv. Vorsitzender
LEHMKUHL Ursula	1962	01.03.2013	28.02.2023	stv. Vorsitzende
NOWOTNY Eva	1944	01.03.2013	28.02.2023	Vorsitzende
RIEDL Reinald	1962	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
RÖDLER Friedrich	1954	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
WINCKLER Georg	1943	19.12.2013	28.02.2023	Mitglied
WINNACKER Ernst-Ludwig	1941	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied

### **Die laufende Funktionsperiode des Universitätsrats hat am 1.3.2018 begonnen und endet am 28.2.2023.**

Der Universitätsrat hat im Jahr 2020 insgesamt sieben formelle Sitzungen (141. – 147. Sitzung) und eine Klausur im Plenum abgehalten. Der Universitätsrat war durch Einreiseperrren und auf Grund des universitären Notbetriebs an der nach § 21 Abs. 12 UG geforderten persönlichen Anwesenheit für die Sitzungstermine im März und im Mai 2020 gehindert. Die Beschlüsse zu den Themen dieser beiden Sitzungen erfolgten - um die Handlungsfähigkeit der Universität Wien sicherzustellen - in sinngemäßer Anwendung von § 1 COVID-19-GesG sowie von organisationsrechtlichen Regelungen für Kollegialorgane im Umlaufweg.

Im Zuge seiner Tätigkeit hat der Universitätsrat die laufenden Agenden nach § 21 UG wahrgenommen und die „jährlich wiederkehrenden Geschäfte“, wie etwa die laufende Kontrolle über die Finanzen, durchgeführt sowie den Jahresabschluss 2019, die Wissensbilanz 2019, den Budgetvoranschlag 2021 und entsprechende Investitionen genehmigt.

Die diesbezüglichen Entscheidungen des Universitätsrats wurden im Regelfall in den Ausschüssen des Universitätsrats in vertiefter Diskussion vorbereitet. Im Berichtsjahr hat sich der Universitätsrat dabei unter anderem mit Fragen der Internen Revision sowie mit den Beteiligungen und ihrer wirtschaftlichen Lage und Bauvorhaben beschäftigt.

Der Universitätsrat fasst jährlich gemäß § 21 Abs. 1 Z 13 UG einen Bericht über seine Tätigkeit an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Dieser Bericht wird vom Universitätsrat zur Erhöhung der Transparenz seiner Tätigkeit jeweils veröffentlicht: (<https://universitaetsrat.univie.ac.at/taetigkeitsberichte>).

Der Universitätsrat hat in der aktuellen Funktionsperiode folgende Ausschüsse eingesetzt:

- Präsidium als Personalausschuss – Mitglieder: Nowotny (Vorsitzende), Lehmkuhl, Kern
- Finanzausschuss – Mitglieder: Kern (Vorsitzender), Nowotny, Winckler, Winnacker
- Ausschuss für Raumfragen – Mitglieder: Friedrich, Nowotny (Vorsitzende), Riedl
- Prüfungsausschuss – Mitglieder: Dauner-Lieb, Kern (stv. Vorsitzender), Nowotny (Vorsitzende), Rödler, Winckler

Die Ausschüsse dienen gemäß § 14 der Geschäftsordnung, mit Ausnahme des Präsidiums als Personalausschuss, der Vorbereitung der Entscheidungsfindung des Universitätsrats. Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen des Finanzausschusses sowie eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Im Jahr 2020 hat kein Mitglied des Rates an mehr als der Hälfte der Sitzungen nicht teilgenommen. Die durchschnittliche Anwesenheitsrate betrug rund 90%.

## Zu den Vergütungen

Name/Vorname	Vergütung 2020 in EUR	Aufwandsersatz 2020 in EUR
DAUNER-LIEB Barbara	12.000,00	800,00
FRIEDRICH Bärbel	12.000,00	1.934,87
KERN Helmut	14.400,00	
LEHMKUHL Ursula	14.400,00	1.752,10
NOWOTNY Eva	18.000,00	
RIEDL Reinald	12.000,00	82,30
RÖDLER Friedrich	12.000,00	
WINCKLER Georg	12.000,00	
WINNACKER Ernst-Ludwig	12.000,00	1.211,75

Der Universitätsrat hat gemäß § 21 Abs. 11 UG die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit seiner Mitglieder selbst festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 11 UG hat der (damalige) Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit der Universitätsräte-Vergütungsverordnung (UniRVV) vom 05.09.2017 (BGBl. II Nr. 240/2017) eine Obergrenze für die Festlegung der Vergütung erlassen, die erstmals auf die Funktionsperiode des Universitätsrats ab 1. März 2018 anzuwenden ist.

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 06.04.2018 die aktuelle Vergütungsordnung beschlossen und im Mitteilungsblatt veröffentlicht: [https://mtbl.univie.ac.at/storage/media/mtbl02/2017\\_2018/2017\\_2018\\_106.pdf](https://mtbl.univie.ac.at/storage/media/mtbl02/2017_2018/2017_2018_106.pdf)

Bei der Festsetzung der Vergütung unter Beachtung der neuen Obergrenze wurden die bisherigen Erfahrungen mit dem Zeitaufwand für die Mitglieder und die Stellung der Universität Wien ebenso berücksichtigt wie die längere Nicht-Valorisierung der Vergütung.

Die Mitglieder des Universitätsrats haben der Offenlegung der Vergütung im Corporate Governance Kodex-Bericht zugestimmt.

### D&O Versicherung

Zur Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Universitätsrates siehe bitte obigen Punkt zur D&O Versicherung der Rektoratsmitglieder (Seite 5 und 6).

## 4. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Im Zusammenhang mit Frauenanteil an der Universität Wien wird auf die maßgebliche gesetzliche Grundlage (§ 20a UG Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen) verwiesen. Demnach hat jedem Kollegialorgan mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Bei Kollegialorganen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. Die Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 hat so zu erfolgen, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder.

Der aktuelle und überarbeitete Frauenförderungsplan und der Gleichstellungsplan der Universität Wien ist seit 13.05.2019 in Kraft und dient der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur tatsächlichen Gleichstellung gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 B-VG sowie des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (B-GIBG). Der Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan

stellt einen Teil der Satzung der Uni Wien dar und wurde im Mitteilungsblatt unter [https://mtbl.univie.ac.at/storage/media/mtbl02/2018\\_2019/2018\\_2019\\_120.pdf](https://mtbl.univie.ac.at/storage/media/mtbl02/2018_2019/2018_2019_120.pdf) veröffentlicht.

Für Details zur Frauenförderung an der Universität Wien wird auf die entsprechenden Abschnitte in der Wissensbilanz der Universität Wien verwiesen.

Nachfolgend werden die Frauenquoten in Kollegialorganen als auch in den leitenden Funktionen an der Universität Wien dargestellt:

## Frauenquote in Kollegialorganen

Monitoring-Kategorie	Kopfzahlen			Anteile in % <sup>2</sup>		Frauenquoten-Erfüllungsgrad <sup>3</sup>	
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Organe mit erfüllter Quote	Organe gesamt
<b>2020</b>							
<b>Rektorat</b>	2	3	5	40 %	60 %	1	1
Rektorin oder Rektor	0	1	1	0 %	100 %	---	---
Vizerektorinnen und Vizektoren	2	2	4	50 %	50 %	---	---
<b>Universitätsrat</b>	4	5	9	44 %	56 %	1	1
Vorsitzende oder Vorsitzender	1	0	1	100 %	0 %	---	---
sonstige Mitglieder	3	5	8	38 %	63 %	---	---
<b>Senat</b>	11	7	18	61 %	39 %	1	1
Vorsitzende oder Vorsitzender	0	1	1	0 %	100 %	---	---
sonstige Mitglieder	11	6	17	65 %	35 %	---	---
<b>Habilitationskommissionen</b>	189	181	370	51 %	49 %	45	52
<b>Berufungskommissionen</b>	253	226	479	53 %	47 %	47	54
<b>Curricular Kommissionen</b>	5	3	8	63 %	38 %	1	1
<b>sonstige Kollegialorgane</b>	28	7	35	80 %	20 %	2	2

Quelle: Wissensbilanz 2020 der Universität Wien, Kennzahl 1.A.3 „Frauenquote in Kollegialorganen“

<sup>2</sup> Anteil der Kopfzahlen, nicht jener, der bei der Berechnung des Erfüllungsgrades herangezogen wird

<sup>3</sup> Beispiel: Ein Erfüllungsgrad von 2/4 bedeutet, dass 2 von insgesamt 4 eingerichteten Kommissionen/Organen eine Frauenquote von mindestens 50 % aufweisen

## Frauenquote in leitenden Funktionen

Semester und Daten- stichtag	Funktion	Bereinigte Kopfzahlen					
		Absolutwert			Frauen-/Männeranteil in %		
		Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
Winter- semester 2020  (Stichtag 31.12.2020)	Rektor*in	0	1	1	0,0 %	100,0 %	100,0 %
	Vizekanzler*in	2	2	4	50,0 %	50,0 %	100,0 %
	Vorsitzende*r des Senats	0	1	1	0,0 %	100,0 %	100,0 %
	Organ für studienrechtliche Angelegenheiten	1	1	2	50,0 %	50,0 %	100,0 %
	Leiter*in OrgEinheit Lehre/Forschung/EEK	99	179	278	35,6 %	64,4 %	100,0 %
	Leiter*in OrgEinheit mit anderen Aufgaben	81	118	199	40,7 %	59,3 %	100,0 %

## 5. Angaben über die externe Evaluierung

Die Einhaltung der Regelungen des Kodex sind alle fünf Jahre durch eine externe Institution evaluieren zu lassen, das Ergebnis ist im Corporate Governance Bericht auszuweisen. Die Universität Wien wird innerhalb von fünf Jahren ab Vereinbarung der Geltung des Kodex die externe Evaluierung durchführen lassen.